

<p style="text-align: center;"><b>Evaluierung des B-Plans- Herrigergasse</b> <b>Aktuelle Situation in Woche 9/10 - März 2010</b></p>
--

Nach wie vor wird ein wesentlicher Teil der Bemängelung des Beirats der Unteren Landschaftsbehörde unserer Information und Beobachtung nach, bei der derzeitigen Evaluierung des B-Plans nicht beachtet.

Es handelt sich insbesondere um die **kritische Beurteilung zur bisher fehlenden Umweltprüfung/Umweltbericht (siehe Auszug unten)**, die als Stellungnahme zum B-Plan Herrigergasse vom **Beirat der Unteren Landschaftsbehörde** in 2009 eingereicht wurde. Diese Stellungnahme ( *„Herrigergasse“ Köln- Müngersdorf, Bebauungsplan Nr. 61454/02 – Stellungnahme ; Verfasser Frau A. Heusch-Altenstein*) wurde am 14.12.2009 auf der öffentlichen 29. Sitzung des Beirats der Unteren Landschaftsbehörde verteilt.

Daraus ein Auszug - Zitat:

„Gegen den Bebauungsplan „Herrigergasse“ in Köln-Müngersdorf bestehen erhebliche Bedenken.

Der Beirat schließt sich der Stellungnahme des Bürgervereins Müngersdorf im Rahmen der Offenlage an. **Insbesondere bemängelt er**

- dass der Bebauungsplan in vielen Punkten **im Widerspruch zur Erhaltungssatzung Nr. 8 vom 21.04.1988** steht, bzw. **dessen Vorgaben grob missachtet**  
**(Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Eingriff in die Hangkante durch Tiefgarage, Verlust orts- und landschaftstypischer Vegetationsstruktur),**
- dass vor dem Hintergrund des massiven Eingriffs in gewachsene natürliche Strukturen, bei denen das Vorhandensein von geschützten Arten zu erwarten ist, keine **Kartierung des Arteninventars** als Planungsgrundlage durchgeführt worden ist,
- dass angesichts der **weitgehenden Zerstörung der vorhandenen dörflichen Struktur** und der **Vernichtung des bodenkundlichen Denkmals der Geländekante der Rhein-Mittelterrasse** auf eine **Umweltprüfung und einen Umweltbericht verzichtet worden ist.**

Da es sich in weiten Teilen **weder** um eine Wiedernutzbarmachung **noch** um eine Verdichtung der Bebauung im Sinne § 13Aa BBauG handelt **und die im Gesetz geforderte Vorprüfung des Einzelfalls die erheblichen Umweltauswirkungen des Eingriffs erkennen ließen, ist eine Umweltprüfung nach § 2 BBauG unverzichtbar.**

- dass die Planung einen **erheblichen Eingriff im Sinne des Bodenschutzgesetzes darstellt, bei dem ein erdgeschichtliches Denkmal vernichtet wird.** “

Laut Zeitungsartikel (*KR 05.03.2010 „ OB stoppt Plan zur Bebauung“*) soll derzeit eine Verwaltungsanlage erarbeitet werden, mit dem Ziel die Terrassenkante des Gebiets in Müngersdorf, auf dem gebaut werden soll, zu schützen.

Dabei wurde der Öffentlichkeit jedoch noch nicht offengelegt, **wie genau nun die finale Grenzziehung des geplanten Geotops wirklich aussehen wird.**

Unsere Frage: Wird der Geotopschutz **tatsächlich auch den Teil** des Bebauungsplangeländes **wirksam mit schützen (insbesondere den Teil der Mittelterrasse nördlich der Herrigergasse und den Terrassenteil unterhalb des DEG-Gebäudes!), der laut dem derzeitig diskutierten B-Plan Plan - bei dessen Durchführung- zerstört werden würde?**

Viele Fragen bleiben nach wie vor unbeantwortet, darunter auch **der tatsächliche räumliche und ökologisch wirksame Umfang der Schutzwirkung**, die der hoffentlich bald verabschiedete Geotopschutz erreichen könnte.

Offen bleibt auch nach wie vor, **ob nun §13a BBauG nach all der Beweislast der letzten Wochen** (→ Herausstellung des Geländes für: Bedeutsamkeit für Geotopschutz, für Bodendenkmalschutz, für Naturschutz) **endlich doch noch richtig ausgelegt wird und so die dringend erforderliche Umweltprüfung / Umweltbericht nach § 2 BBauG nachgeholt werden kann!**

Nach Meinung der engagierten Bürger Müngersdorfs **liegt bzgl. der Anwendung des § 13a BBauG im Falle B-Plan-Herrigergasse eine Fehlinterpretation vor, die es dringend zu überprüfen gilt**, da die Fehlinterpretation **folgeschwere, bleibende Umweltschäden nach sich ziehen würde.** Diese Ansicht geht auch aus der oben zitierten Bemänglung des Beirats der Unteren Landschaftsbehörde hervor.

Zu diesen Kritikpunkten und zur dadurch **drohenden Verletzung des geltenden Bundesnaturschutzgesetzes und der Bundesartenschutzverordnung, schweigt jedoch bisher sowohl die Presse als auch die Politik.**

Dorothea Erpenbeck – Müngersdorf- 10.03.2010